

**Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für
berufsbegleitende Bachelorstudiengänge (ZSPObbBa)**

vom 09. Februar 2010

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 Landeshochschulgesetz (LHG) zuletzt geändert am 12. Dezember 2008 (GBl. S. 440), sowie § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 511), und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003, zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 517), hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 09. Februar 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 09. Februar 2010 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Hochschule Konstanz.
- (2) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz (ZIO) sowie die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) sind anzuwenden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem berufsbegleitenden Bachelorstudiengang setzt eine Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB), eine einschlägige fachgebundene HZB, eine sonstige Zugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Satz 4 LHG bzw. eine ausländische HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, voraus.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) an einer nicht-deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis dient die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH, mindestens DSH-2) oder der „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF, mindestens TDN 4,0).

- (3) Bewerberinnen und Bewerber haben eine mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen.
- (4) Im Besonderen Teil dieser Satzung können weitere Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden.

§ 3

Zulassungsverfahren, Programmdirektor/in

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Form zu stellen. Die Antragstellung kann grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Art und Weise erfolgen. Form und Inhalt des Antrags sowie die Art und Weise der Übermittlung werden von der Hochschule für das jeweilige Bewerbungssemester festgelegt (§ 2 Abs. 1 ZIO).
- (2) Der Antrag sowie die in § 2 geforderten zusätzlichen Nachweise müssen für das Wintersemester bis zum 1. Juni und für das Sommersemester bis zum 1. Dezember eines Jahres bei der

Hochschule Konstanz
Referat Weiterbildung
Brauneggerstr. 55
78462 Konstanz

eingegangen sein (Ausschlussfristen). Im Besonderen Teil ist für jeden Studiengang geregelt, ob die Zulassung zum Winter- und/oder zum Sommersemester möglich ist.

- (3) Die Prüfung der eingereichten Unterlagen und die Zulassung zum Externenprüfungsverfahren obliegen dem zuständigen Prüfungsausschuss. Der zuständige Prüfungsausschuss ist im Besonderen Teil der ZSPObbBa benannt. Eine Vertretung durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist möglich.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch die/den Präsidenten/in der Hochschule auf Grund einer Empfehlung der/des Dekans/in derjenigen Fakultät, die den für diesen Studiengang als zuständig bezeichneten Prüfungsausschuss stellt. Die Empfehlung der/s Dekans/in richtet sich nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der/m Programmdirektor/in. Über das Auswahlgespräch ist ein Protokoll anzufertigen.

- (5) Jeder berufsbegleitende Bachelorstudiengang wird von einer/m Programmdirektor/in wissenschaftlich betreut.

§ 4

Regelstudienzeit, Modularisierung, Leistungspunktesystem und Studiengangsprofil

- (1) Das Studium erfolgt berufsbegleitend. Die Regelstudienzeit ist im Besonderen Teil für jeden Studiengang geregelt.
- (2) Der Studienaufbau ist modularisiert. Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Semestern, die Art der Lehrveranstaltungen eines Moduls sowie die damit erworbenen Leistungspunkte (ECTS) sind dem Regelmäßigen Studienplan im Besonderen Teil zu entnehmen.
- (3) Den Modulen sind entsprechend dem „European Credit Transfer System“ Leistungspunkte zugeordnet. Die ECTS-Punkte beschreiben den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand der erforderlich ist, um eine Modulprüfung erfolgreich zu absolvieren. Die ECTS-Punkte für ein Modul werden nur dann vergeben, wenn alle zu erbringenden Modulteilprüfungen bestanden wurden. Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester ist äquivalent zu 30 ECTS-Punkten.
- (4) Auf Antrag des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses kann bei Vorliegen zwingender Gründe durch Beschluss des Fakultätsrates die im Regelmäßigen Studienplan festgelegte Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsart für ein Semester abgeändert werden.

§ 5

Prüfungsaufbau und zuständiger Prüfungsausschuss

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, einer mündlichen Bachelorprüfung. Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfung(en). Im Prüfungsplan im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Bachelorprüfung mit den zugehörigen Modulteilprüfungen des jeweiligen Studiengangs definiert.

- (2) Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung und mit inhaltlichem Bezug zu den Stoffgebieten der Lehrveranstaltungen abgenommen. Die Teilnahme an Modulteilprüfungen, für die ein bestimmter Termin festgelegt ist, ist zwingend. Im Besonderen Teil ist geregelt, welche Modulteilprüfungen terminiert sind.
- (3) Für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge wird kein eigener Prüfungsausschuss bestellt. Im Besonderen Teil ist geregelt, welcher Prüfungsausschuss für den Studiengang zuständig ist.
- (4) Die Hochschulprüfungen im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang organisiert der zuständige Prüfungsausschuss. Der zuständige Prüfungsausschuss nimmt die in § 6 und § 9 SPOBa festgelegten Aufgaben und Rechte für den Studiengang wahr. Er ist darüber hinaus zuständig für die Entscheidungen
1. über die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit und
 2. über die Anerkennung von Zertifikaten für die Vorbereitung auf die Externenprüfung.
- (5) Zuständig für die Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Zulassungs-, Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist die/der Vizepräsident/in der Lehre der Hochschule Konstanz.

§ 6

Prüfungsverfahren und Prüfungssprache

- (1) Die Studierenden werden ohne Antrag mittels des Prüfungsanmeldebogens des Zentralen Prüfungsamtes der Hochschule Konstanz zu den vorgeschriebenen Modulteilprüfungen angemeldet und damit rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungen informiert, als auch über den Zeitraum, in dem die Prüfungen zu erbringen sind. Näheres regelt § 12 SPOBa der Hochschule Konstanz.
- (2) Prüfungen in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen können gemäß § 33 LHG auch von nicht immatrikulierten Studierenden abgelegt werden. Näheres regelt der Besondere Teil und die Satzung für das Externenprüfungsverfahren für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge der Hochschule Konstanz (ExPVbbBa).
- (3) Prüfungen können ganz oder teilweise in derjenigen Fremdsprache erfolgen, welche für die Lehrveranstaltung im Besonderen Teil über die Bezeichnung der Lehrveranstaltung festgelegt ist.

§ 7

Schutzfristen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Satzung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die/der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt der/dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die/der Studierende ein neues Thema.

§ 8

Prüfungsarten

- (1) Die für den Nachweis einer Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart sowie deren Dauer gehen aus dem Prüfungsplan im Besonderen Teil des jeweiligen Studienganges hervor. Schriftliche Modulteilprüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

- (2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird von der/vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag gestattet, die Modulteilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modulteilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Die Dauer der Klausuren und der sonstigen schriftlichen Arbeiten ist im Prüfungsplan des Besonderen Teils für den jeweiligen Studiengang festgelegt.

§ 10

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers (§ 11) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Modulteilprüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 10 Minuten, höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil festgelegt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Prüfungsergebnis wird den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt gegeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/innen können neben Professoren/innen Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer/in einer Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulteilprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat.
Die Prüfer/innen der Bachelorarbeit sind gemäß § 23 Abs. 2 und 7 zu bestellen, die Prüfer/innen der Mündlichen Bachelorprüfung sind gemäß § 24 Abs. 2 zu bestellen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit die/den Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfern/innen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer/innen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur/zum Beisitzer/in kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt die Verschwiegenheitspflicht.

§ 12

Prüfungstermine

- (1) Die Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studienseesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen sind Ausnahmen möglich. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Für die Modulteilprüfungen, die nicht als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, gibt die/der Prüfer/in zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, bekannt.

§ 13

Zentraler Prüfungsausschuss

An der Hochschule Konstanz ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben ergeben sich aus § 11 SPOBa der Hochschule Konstanz.

§ 14

Zentrales Prüfungsamt

An der Hochschule Konstanz ist ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 12 SPOBa der Hochschule Konstanz.

§ 15

Zulassung zu Hochschulprüfungen, Verlust der Zulassung

- (1) Hochschulprüfungen in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen kann nur ablegen, wer für den Bachelorstudiengang zugelassen ist, und die nach § 32 anfallenden Gebühren entrichtet hat.
- (2) In Studiengängen mit Studienbeginn in jedem Semester erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, wenn die Modulteilprüfungen für die Bachelorprüfung sowie die Bachelorarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem im Prüfungsplan für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/vom Studierenden nicht zu vertreten. In Studiengängen mit jährlicher Zulassung verlängert sich die Frist auf drei Jahre.

§ 16

Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulteilprüfungen (Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern/innen festgesetzt. Für die Bewertung der benoteten Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut
 - = eine hervorragende Leistung;

2 = gut

= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;

3 = befriedigend

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Modulteilprüfungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Modulprüfungen, die mindestens eine benotete Modulteilprüfung umfassen, werden benotet (Modulnote). Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulteilnoten aller zugehörigen benoteten Modulteilprüfungen. Die Gewichtung der einzelnen Modulteilnoten erfolgt proportional zum Arbeitsaufwand und ist dem jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zu entnehmen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Unbenotete Modulteilprüfungen werden bewertet mit

BE = bestanden,

NB = nicht bestanden.

§ 17

Bestehen einer Modul- bzw. Modulteilprüfung

(1) Eine benotete Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen erbracht wurden.

§ 18

Wiederholungen von Modulteilprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulteilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene benotete und unbenotete Modulteilprüfungen können, sofern die in § 15 Abs. 2 festgelegten Fristen eingehalten werden, zweimal wiederholt werden.

§ 19

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modulteilprüfungen ist zwingend, sofern keine der folgenden Ausnahmen vorliegt:
1. Ein Rücktritt von terminierten Modulteilprüfungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. bei Krankheit) auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.
 2. Von nicht terminierten Modulteilprüfungen kann die zu prüfende Person bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung zurücktreten.
- (2) Eine Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn
1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
 2. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
 3. eine schriftliche oder praktische Modulteilprüfung (z. B. ein Bericht) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Wird für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Modulteilprüfung ein Grund geltend gemacht, so muss dieser unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat sich die/der Studierende ausreichend zu entschuldigen, hierzu dient auch die Vorlage eines ärztlichen Attests beim Prüfungsausschuss, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der

nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die Wiederholung von Modulteilprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modulteilprüfungen betroffen sind, steht der Krankheit des/der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

§ 20

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modulteilprüfung durch die/den Prüfer/in mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der/m jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausschließen.
- (2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Bachelorarbeit ausgenommen) in früheren Bachelorstudiengängen oder Studiengängen, die zu einem vergleichbaren Abschluss führen, werden als Studienzeiten und Modulteilprüfungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Modulteilprüfungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Modulteilprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden,

sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (2) Studierenden mit einem einschlägigen Hochschuldiplom können auf Antrag Modulteilprüfungen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten anerkannt werden.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modulteilprüfungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.
- (4) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern/innen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

§ 22

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 23

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Die fachlichen

Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil geregelt.

- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer/m Professor/in oder, soweit Professoren/innen nicht als Prüfer/innen zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese an der Hochschule Konstanz in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Sie kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/s Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses gibt die/der Betreuer/in die Bachelorarbeit aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.
- (4) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit ist im Besonderen Teil geregelt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme der/es Betreuers/in. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der/vom Betreuer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern/innen zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 16 Abs. 1 und 3 erteilten Noten. Eine/r der Prüfer/innen soll Betreuer/in der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (7) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 3 und § 20 gelten entsprechend.

§ 24

Mündliche Bachelorprüfung

- (1) Sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, hat die/der Studierende eine Mündliche Bachelorprüfung abzulegen. Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt.
- (2) Die Mündliche Bachelorprüfung ist von mindestens zwei Prüfern/innen abzunehmen. Die Prüfer/innen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine/r der Prüfer/innen soll Professor/in an der Hochschule Konstanz sein.
- (3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der Mündlichen Bachelorprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Die Note der Mündlichen Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern/innen entsprechend § 16 Abs. 1 und 3 erteilten Noten. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Mündliche Bachelorprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und 3, § 19 und § 20 gelten entsprechend.

§ 25

Zusatzprüfungen

Sofern im Besonderen Teil des jeweiligen Studienganges vorgesehen, können Studierende über die vorgeschriebenen Modulprüfungen hinaus weitere Modulteilprüfungen absolvieren. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben. Das Ergebnis der zusätzlich erbrachten Modulteilprüfungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26

Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, die im Besonderen Teil festgelegt sind, sowie die Bachelorarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Bachelorprüfung bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 16 Abs. 2 bis 3 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Bachelorarbeit und gegebenenfalls der Note der Mündlichen Bachelorprüfung. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 16 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Als Gewicht der Bachelorarbeit und der Mündlichen Bachelorprüfung dienen die im Besonderen Teil zugeordneten ECTS-Punkte. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und die zugeordneten ECTS-Punkte, gegebenenfalls die Note der Mündlichen Bachelorprüfung und die zugeordneten ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 16 Abs. 3 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Bachelorarbeit, Mündliche Bachelorprüfung) erbracht worden ist. Es wird von der /vom Präsidenten/in, der/dem Dekan/in und von der/m Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben.

- (6) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erstellt.
- (7) Im Fall des Quereinstiegs in einen Bachelorstudiengang kann ein Zeugnis über die betreffende Bachelorprüfung der Hochschule Konstanz nur erhalten, wer mindestens zwei Semester dieses Studiengangs an der Hochschule Konstanz studiert, mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule Konstanz erworben hat und insbesondere die Bachelorarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Bachelorprüfung hier erbracht hat.

§ 27

Bachelorgrad und Urkunde

- (1) Die Hochschule Konstanz verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad, dessen Bezeichnung und Abkürzung im Besonderen Teil festgelegt sind.
- (2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Verwaltung wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Urkunde über den Bachelorgrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird von der /vom Präsident/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Konstanz versehen.

§ 28

Diploma Supplement

- (1) Der/m Absolventen/in wird ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.
- (2) Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der/vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 29

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. eine benotete oder unbenotete Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls nicht innerhalb der in § 15 Abs. 2 festgesetzten Frist bestanden ist,
 2. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder wegen

Fristüberschreitung als nicht bestanden gilt,

3. die gegebenenfalls im Besonderen Teil vorgesehene Mündliche Bachelorprüfung nicht bestanden ist oder wegen Fristüberschreitung als nicht bestanden gilt, es sei denn, die/der Studierende hat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen (Modulteilprüfungen, Bachelorarbeit, Mündliche Bachelorprüfung) und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 30

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer benoteten Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulteilprüfung entsprechend § 20 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorprüfung werden für nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die Mündliche Bachelorprüfung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulteilprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die Mündliche Bachelorprüfung.

(3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Bachelorgrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Der geprüften Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulteilprüfung bzw. der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls der Mündlichen Bachelorprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Bachelorprüfung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 32

Gebühren

Für einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang werden Studiengebühren nach § 13 Abs.1 LHGebG erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Hochschule.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft.

B. Besonderer Teil

I. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 34

Abkürzungen, Bezeichnungen, gemeinsame Regelungen

In den Studien- und Prüfungsplänen der Studiengänge werden Abkürzungen, Bezeichnungen und solche Regelungen einheitlich verwendet, wie sie in den folgenden Absätzen beschrieben sind.

Allgemeine Abkürzungen:

Sem = Semester

SWS = Semesterwochenstunden

ECTS = European Credit Transfer System

LV = Lehrveranstaltung

MO = Modul

PM = Pflichtmodul

WPM = Wahlpflichtmodul

EN = Englischsprachige Veranstaltung

Lehrveranstaltungsarten:

V = Vorlesung

Ü = Übung (mit Betreuung)

LÜ = Laborübung

W = Workshop, Seminar

P = Praktikum

PJ = Projekt

E = Exkursion

X = Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung

PSS = Integriertes praktisches Studiensemester

TSS = Theoretisches Auslandsstudiensemester

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass sich die Lehrveranstaltung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Lehrveranstaltung entweder Y oder Z ist.

Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

Prüfungsarten:

Kx = Klausur (x = Dauer in Minuten)

Mx = Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)

R = Referat

SP = sonstige schriftliche oder praktische Arbeit

X = Prüfungsmodus abhängig von der gewählten Veranstaltung

Ivü = Lehrveranstaltungsübergreifende Modulteilprüfung

Bei Modulteilprüfungen der Art SP und R legt die/der Prüfer/in die Prüfungsmodalitäten der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

Die Angabe Y + Z bedeutet, dass sich die Modulteilprüfung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass für die Lehrveranstaltung die Modulteilprüfungen Y und Z zu erbringen sind.

Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Modulteilprüfung entweder Y oder Z ist.

Die/der Prüfer/in gibt die Art der Modulteilprüfung zu Beginn des Semesters bekannt.

Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

II. Abschnitt
Einzelregelungen der Studiengänge

§ 35
Bachelorstudium
Produktionsingenieur/Elektrotechnik (PEB)